

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucksache 19/10817 Novellierung Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) – anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 11. September 2019**

Gemäß § 2 Abs. 3 Berliner Aufarbeitungsbeauftragtengesetz (AufarbBG Bln) berät und unterstützt der Berliner Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur „in Fragen der Rehabilitierung und Entschädigung von SED-Unrecht nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und hinsichtlich der Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden.“ Vor dem praktischen Hintergrund der Beratungstätigkeit gebe ich folgendes Votum ab:

Leitsätze:

1. Die vorgeschlagene Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze wird uneingeschränkt begrüßt.
2. Die Änderungen zu § 17a StrRehaG und § 8 BerRehaG nehmen aktuellen Regelungsbedarf auf und werden deshalb unterstützt.
3. Der Vorschlag zu Beweiserleichterungen für ehemalige Heimkinder im Rehabilitierungsverfahren (§ 10 Abs 3 StrRehaG-E) bringt keine durchgreifende Verbesserung der Rechtslage für die Betroffenen.
4. Der Vorschlag, ehemaligen Heimkindern, deren Rehabilitierung gescheitert ist, unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu ermöglichen (§ 18 Abs. 4 StrRehaG-E), hilft wenigen Betroffenen in besonders schwieriger wirtschaftlicher Lage, nimmt aber das Bedürfnis aller Betroffenen hinsichtlich einer formellen Anerkennung ihres Unrechtsschicksals nicht auf.
5. Der Entwurf greift die Prüfbitten des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter (Bundesratsdrucksache 316/18) nicht auf und enttäuscht damit die Erwartungen vieler Repressionsopfer der SED-Diktatur.

Schnelle Entfristung der Rehabilitierungsgesetze

Die vorgesehene Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze erfährt uneingeschränkte Zustimmung. Der Gesetzgeber macht hier deutlich, dass die Aufarbeitung politisch motivierten Unrechts in der SED-Diktatur nicht beendet werden kann, solange

noch Opfer dieses Unrechts leben. Es ist notwendig, die Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze möglichst schnell umzusetzen, weil andernfalls die meisten Fristen nach den Gesetzen zum 31. Dezember 2019 enden.

### Änderungen zu § 17a StrRehaG und § 8 BerRehaG

Die beabsichtigten Änderungen betreffen jeweils Anpassungen bei der Einkommensermittlung an die aktuell bestehende Gesetzeslage und sind demzufolge konsequent.

### Keine Verbesserung für Heimkinder durch § 10 Abs. 3 StrRehaG-E

§ 10 Abs. 3 StrRehaG-E soll offenbar anstreben, dass andere Beweismittel als die im Strafverfahren zulässigen herangezogen werden können, so dass das Gericht seine Entscheidung allein auf die Angaben des Betroffenen stützen kann und dass kein Vollbeweis für das Vorliegen der Rehabilitierungsvoraussetzungen erforderlich ist. Dieses Ansinnen ist grundsätzlich zu begrüßen, in der Praxis allerdings schon seit Jahren gemäß ständiger Rechtsprechung möglich (vgl. BVerfG Beschluss vom 18.12.2014 – 2 BvR 20163/11). Irritierend ist an dieser Stelle, weshalb exklusiv ehemalige Heimkinder von Beweiserleichterungen profitieren sollen, wogegen das Bundesverfassungsgericht alle Antragsteller auf Rehabilitierung in den Blick genommen hat. Zudem ist nicht zu erkennen, ob und in welchem Umfang die vorgesehene Regelung in der Praxis tatsächlich zu maßgeblichen Verbesserungen für ehemalige Heimkinder führen kann, da es weiterhin in das Ermessen des Gerichts gestellt bleibt, inwiefern die Sachverhaltsaufklärung zu Lasten des Betroffenen geht.

### Unterstützung für Heimkinder durch Häftlingshilfegesetz geht am Ziel vorbei § 18 Abs. 4 StrRehaG-E

Der Entwurf zu § 18 Abs. 4 StrRehaG nimmt Überlegungen des Bundesrates nicht auf, sondern wählt einen völlig anderen Ansatz.

Der Entwurf will Betroffenen, die in Folge der politischen Inhaftierung ihrer Eltern in Heimen untergebracht wurden Zugang zu Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ermöglichen, falls ein Rehabilitierungsantrag abgelehnt wurde und die wirtschaftliche Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Diese Unterstützungsleistungen müssten jährlich neu beantragt werden und sinken in der Höhe mit jeder neuen Beantragung entsprechend den Vergabekriterien der Stiftung ab. Betroffene, deren Eltern bereits verstorben sind, können jedoch schon nach geltender Rechtslage (§ 18 Abs. 3 StrRehaG) unter den genannten Voraussetzungen Unterstützungsleistungen erhalten. Dies dürfte auf viele Betroffene zutreffen, so dass nicht erkannt werden kann, dass die vorgesehene Regelung maßgeblich zur Verbesserung der Lage dieser Betroffenen führen.

Der Entwurf wird zudem der Situation und den subjektiven Bedürfnissen der Betroffenen nicht gerecht. Er reagiert in keiner Weise darauf, dass die meisten Betroffenen

unabhängig von Leistungsansprüchen, insbesondere eine Rehabilitierung für sich erstreben, weil dies die Anerkennung des erlittenen politischen Unrechts bedeutet.

Beispiel: Frau S., \*1956 in Berlin, die nach dem vorgelegten Gesetzentwurf keine Rehabilitierung und/oder Unterstützungsleistung erhalten würde. Im Jahr 1959 wurden die Eltern von Frau S. und ihre Großmutter aus politischen Gründen inhaftiert. Zum Zeitpunkt der Inhaftierung zweieinhalbjährig wurde Frau S. durch die Deutsche Volkspolizei zunächst in die Obhut des zwanzigjährigen Onkels gegeben. Dieser arbeitete als Fleischer an sechs Tagen in der Woche und fühlte sich mit der Fürsorge für seine Nichte nach kurzer Zeit physisch und emotional überfordert. Da er schließlich auch keinen Krippenplatz für das Kind bekam, wandte er sich an die staatlichen Organe, die das Mädchen in ein Kinderheim einwiesen. Erst im Jahr 1967, durfte das Kind zur Großmutter, die im Jahr 1965 aus der Haft entlassen worden war und unter den Nachwirkungen der Haft gesundheitlich massiv gelitten hatte. Im Jahr 1969 wurden auch die Eltern aus der Haft entlassen. Gemeinsam mit dem Kind übersiedelten sie in die Bundesrepublik Deutschland. Frau S. schilderte eindrücklich, dass es den Eltern und ihr nicht möglich war, nach der langen Trennung eine gute, innige Beziehung aufzubauen. Beide Elternteile wurden nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) bzw. nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen rehabilitiert und sind mittlerweile verstorben. Als Hinterbliebene von anerkannten politischen Häftlingen der DDR steht Frau S. schon jetzt die Möglichkeit offen, Unterstützungsleistungen nach § 18 Abs. 3 StrRehaG zu beantragen. Allerdings würde sie diese nicht erhalten, weil sie in ihrer wirtschaftlichen Lage als nicht beeinträchtigt gilt. Um ihr eigenes Schicksal als Verfolgungsschicksal anerkennen zu lassen, hat Frau S. einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung beim Landgericht Berlin gestellt. Der Antrag wurde unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Beschluss vom 25. März 2015 – 4 StR 525/14) abgelehnt. Sie sei nur mittelbar von der politischen Verfolgung ihrer Eltern betroffen, zu einer Heimeinweisung sei es erst gekommen, da ihr Onkel sie habe nicht mehr versorgen können. Die geplanten Änderungen (§ 18 Abs. 4 StrRehaG-E) würden Frau S. keine neuen Optionen eröffnen. Unterstützungsleistungen könnte sie weiterhin nur erhalten, wenn sie sich in einer besonders eingeschränkten wirtschaftlichen Lage befindet. Würde sie hingegen rehabilitiert werden, könnten auch die psychischen Folgen der Heimeinweisung und der zehnjährigen Trennung von ihren Eltern, unter denen Frau S. bis heute leidet, eine Kompensation über das Bundesversorgungsgesetz (BVG) erfahren. Vor allem würde ihr eine Rehabilitierung bestätigen, dass sie ihr schweres Schicksal aufgrund von politischem Unrecht ertragen musste.

Der Bundesrat hatte einen Gesetzentwurf (Drucksache 19/261) vorgelegt, wonach bei Betroffenen, die in Folge der politischen Inhaftierung ihrer Eltern in Heimen untergebracht wurden, „widerlegbar vermutet“ wird, dass ihre Unterbringung ihrer eigenen politischen Verfolgung gedient hat und sie insofern zu rehabilitieren sind. Dieser Entwurf trägt den individuellen Verfolgungsschicksalen und der mentalen Lage der Betroffenen wesentlich besser Rechnung als die im hier vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung.

Mit der weiteren Öffnung der Stiftungsleistungen für Personen, die über keine Rehabilitierung nach dem HHG oder StrRehaG verfügen, würde zudem die Zugangsvoraus-

setzungen zu Stiftungsleistungen weiter aufgeweicht, was bei anderen Betroffenen Gruppen Begehrlichkeiten wecken könnte.

### Schließen von Gerechtigkeitslücken - Bundesrat, Drucksache 316/18

Seit Jahren geben die Aufarbeitungsbeauftragten der Länder und mehrere SED-Verfolgtenverbände vor ihrem Erfahrungshintergrund aus der Opferberatung Anregungen zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Diese Anregungen aufnehmend hat der Bundesrat im Jahr 2018 in seiner Drucksache 316/18 eine EntschlieÙung mit Prüfbitten an die Bundesregierung adressiert. Dabei sollte nach Möglichkeiten gesucht werden,

- a) Opfern von Zersetzungsmaßnahmen den Zugang zu Ausgleichsleistungen zu eröffnen,
- b) den gemäß § 3 BerRehaG anerkannten verfolgten Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Leistungen des § 8 BerRehaG zu eröffnen,
- c) die Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen in einer Weise zu berücksichtigen, die deren spezifischem Verfolgungsschicksal und den damit verbundenen Schwierigkeiten, einen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten, gerecht wird,
- d) die Mindestdauer der Verfolgung für die Ausgleichsleistungen in § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG und in § 17a Absatz 1 Satz 1 StrRehaG einander anzugleichen,
- e) auf eine Minderung der Ausgleichsleistung bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG zu verzichten,
- f) eine Dynamisierung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG vorzusehen,
- g) die „komplexen Traumafolgestörungen“ auf Grund von politischer Verfolgung in der DDR bei der Feststellung und Bewertung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden angemessener zu berücksichtigen und
- h) Haftopfern, die weniger als 180 Tage in Haft waren, regelmäßige Ausgleichsleistungen zu gewähren.

Zu all diesen Punkten nimmt der vorliegende Gesetzentwurf keine Stellung.

Aus meiner Sicht wird hier deutlich, dass die Bundesregierung ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung im Hinblick auf die Verfolgten der SED-Diktatur nicht in angemessener Weise wahrnimmt. Seit der letzten bedeutsamen Novelle des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes im Jahr 2007 (Besondere Zuwendung § 17a StrRehaG – Opferrente) ist die Bundesratsinitiative 316/18 erstmals der Versuch, auf Grundlage der Analyse der aktuellen Lage der Verfolgten konkrete Verbesserungen für die Betroffenen zu schaffen. Weshalb dieses Anliegen von der Bundesregierung bislang nicht weiter aufgegriffen wurde, erscheint mir nicht nachvollziehbar.

Änderungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze werden vor allem von den Betroffenen selbst als politische Zeichen gewertet, an denen sich die Wertschätzung ihres Verfolgungsschicksals ablesen lässt. Wenn zudem die in Aussicht gestellten Änderungen der rehabilitierungs- und entschädigungsrechtlichen Grundlagen für ehemalige

Heimkinder als Verbesserungen deklariert, in der Praxis für den Großteil der Betroffenen aber keine spürbaren Erleichterungen mit sich bringen, wäre im 30. Jahr der Friedlichen Revolution ein fatales Zeichen gesetzt.

Ich plädiere daher für eine umfassende Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Dabei müssen neben der Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Grundlagen für ehemalige Heimkinder auch die Anliegen der Bundesratsdrucksache 316/18 aufgenommen werden. Ein Gesetz zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze könnte von einer weitergehenden Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze abgekoppelt und zeitnah verabschiedet werden.

Tom Sello  
Aufarbeitungsbeauftragter

Berlin, den 9. September 2019